

A M T S B L A T T

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 9 vom 28. Februar 2012

Bek. Nr.

Stadt Bad Reichenhall

Grundsteuer für 2012 1

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Aufstellung eines Bebauungsplanes für das

Betriebsgelände der Firma Paul Reber GmbH & Co. KG

in Schwarzbach (Gewerbegebiet „Etzmanning“)

auf den Grundstücken Fl. Nr. 609/1, 609/2, 611/1,

673/3, 675 und 678/3 jeweils Gemarkung Marzoll

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB 2

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über die Änderung des Bebauungsplanes „Solling“

gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch –BauGB- 3

Bekanntmachung über den Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes

„Holzhausener Straße“ und über die öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfes

gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB 4

Gemeinde Piding

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Aufstellung des

Bebauungsplans Nr. 45 „Gewerbegebiet Urwies Ost“ der Gemeinde Piding

gem. § 10 Abs. 3 BauGB 5

Bek. Nr. 1

Stadt Bad Reichenhall

Grundsteuer für 2012

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7.8.1973 (BGBl. I S. 965) wird die Grundsteuer für das Jahr 2012 – vorbehaltlich anders lautender, schriftlicher Grundsteuerbescheide 2012 – in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2011 festgesetzt. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2012 erhalten, im Kalenderjahr 2012 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuer ist zu 1/4 ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2012 fällig.

Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

1. am 15. August 2012 der Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt.
2. am 15. Februar und 15. August 2012 zu je 1/2 des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

Hat der Steuerschuldner selbst die Zahlung der Grundsteuer in einem Jahresbetrag beantragt, ist die Grundsteuer am 1. Juli 2012 zur Zahlung fällig.

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt Berchtesgaden ein neuer Grundsteuerbescheid 2012 zugestellt. Bis zum Ergehen dieses neuen Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Bad Reichenhall, Postfach 1164, 83421 Bad Reichenhall einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig beim Landratsamt Berchtesgadener Land in 83435 Bad Reichenhall, Salzburger Str. 64 eingelegt wird.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postanschrift: Postfach 200543, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 800335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Bad Reichenhall) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postanschrift: Postfach 200543, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Bad Reichenhall) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl Nr. 13, S. 390) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten. Die Einlegung des Widerspruchs oder die Erhebung der Klage in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist nicht zulässig.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Grundsteuer nicht aufgehoben.

Bad Reichenhall, den 17. Februar 2012
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 2

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Betriebsgelände der Firma Paul Reber GmbH & Co. KG in Schwarzbach (Gewerbegebiet „Etzmanning“) auf den Grundstücken Fl. Nr. 609/1, 609/2, 611/1, 673/3, 675 und 678/3 jeweils Gemarkung Marzoll Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat Bad Reichenhall hat in seiner Sitzung am 14.2.2012 beschlossen, für die Grundstücke Fl. Nr. 609/1, 609/2, 611/1, 673/3, 675 und 678/3 jeweils Gemarkung Marzoll einen qualifizierten Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB aufzustellen.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Bad Reichenhall sieht als Art der baulichen Nutzung für diesen Bereich bereits ein Gewerbegebiet vor. Der geplante Bebauungsplan ist gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Bad Reichenhall zu entwickeln.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für weitere bauliche Entwicklungsmöglichkeiten der Produktionsstätte geschaffen werden. Der zukünftige Geltungsbereich des Plangebietes umfasst eine Grundstücksfläche von insgesamt etwa 38.450 m².

Mit der Ausarbeitung des Planentwurfes ist das Stadtbauamt Bad Reichenhall befasst. Sobald der Entwurf des Bebauungsplanes vorliegt, wird die Stadt Bad Reichenhall die Ziele und Zwecke der Planung öffentlich darlegen und die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben.

Bad Reichenhall, den 17. Februar 2012
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 3

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über die Änderung des Bebauungsplanes „Solling“ gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch –BauGB-

Der Bebauungsplan „Solling“ soll für das Grundstück Flst.Nr. 618 (Baufläche Nr. 5 des Bebauungsplanes) geändert werden.

Mit der Änderung soll für die Baufläche Nr. 5 eine geänderte Situierung des Wohnhauses und des Garagengebäudes ermöglicht werden.

Nachdem mit der Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird die Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt.
Von einer Umweltprüfung wird gem. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen.

Die betroffenen Bürger sowie die beteiligten Träger öffentlicher Belange erhalten Gelegenheit, zur Änderung Stellung zu nehmen.

Teisendorf, den 22. Februar 2012
Markt Teisendorf

Franz Schießl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über den Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes „Holzhausener Straße“ und über die öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss beschloss in seiner Sitzung am 24. Januar 2012 den Bebauungsplan „Holzhausener Straße“ zu ändern.

Mit der Änderung soll im gesamten Geltungsbereich die Errichtung von Anbauten an die Wohngebäude (sog. Wintergärten) ermöglicht werden.

Nachdem mit der Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird die Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt.

Von einer Umweltprüfung wird gem. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen.

Die Änderungssatzung mit Begründung und Geltungsbereich liegt in der Zeit vom

7. März 2012 bis 10. April 2012

im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoss, Zimmer Nr. 206, während der Öffnungszeiten gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus.

Während der Auslegungszeit können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Teisendorf, den 22. Februar 2012
Markt Teisendorf

Schießl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Gemeinde Piding

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 45 „Gewerbegebiet Urwies Ost“ der Gemeinde Piding gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Piding hat in der Sitzung vom 14.9.2011 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 45 „Gewerbegebiet Urwies Ost“ als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung bei der Gemeinde Piding, Thomastr. 2, Zimmer-Nr. 10 während den allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Piding, den 22. Februar 2012
Gemeinde Piding

Hannes Holzner, Erster Bürgermeister
